



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 15/2006

03.11.2006

12. Jahrgang

INHALT	Seite
74/2006	Schulanmeldetermine der Rietberger Grundschulen für das Jahr 2007/2008 116
75/2006	Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg zum 31.12.2005 116
76/2006	Lohnsteuerkarten 2007 119
77/2006	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 119 75.Änderung zur Darstellung einer Wohnbaufläche, einer Fläche für den überörtlichen Verkehr sowie einer öffentlichen Grünfläche im Ortsteil Neuenkirchen <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
78/2006	Bebauungsplan Nr. 285 "Markenstraße" im Ortsteil Neuenkirchen 121 <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
79/2006	17. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 09.11.2006, 18.00 Uhr 123 <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung

74/2006

Schulanmeldetermine der Rietberger Grundschulen für das Jahr 2007/2008

Die Stadt Rietberg macht auf die Schulanmeldetermine zu den Grundschulen in Rietberg aufmerksam. Die Anmeldungen werden in den Sekretariaten der Schulen entgegengenommen. Zur Anmeldung sind das Familienbuch oder die Geburtsurkunde und der Lernanfänger mitzubringen.

Hier die Termine:

Montag, 6.11.2006 und Dienstag, 7.11.2006
jeweils in der Zeit von 14.00 – 18.00 Uhr.

75/2006

Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg zum 31.12.2005

1. Der Rat der Stadt Rietberg hat am 22.06.2006 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2005 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:
"Der Rat der Stadt Rietberg beschließt, den Bericht über die gesetzliche Prüfung anzunehmen. Er stellt den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht zum 31. Dezember 2005 fest und beschließt, den Bilanzgewinn in Höhe von 578.684,76 EUR wie folgt zu verwenden:
- Abführung an den Haushalt der Stadt Rietberg: 541.717,89 EUR
- Vortrag auf neue Rechnung: 36.966,87 EUR"
2. Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rietberg, Rügenstr. 1, Zimmer 24, zur Einsichtnahme aus.
3. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) vom 09.10.2006 lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.04.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbetrieb der Stadt Rietberg, Rietberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von

Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend gesicherte Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag
Angela Murschez

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV.NW S. 644) wird der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg für das Wirtschaftsjahr 2005 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz zum 31.12.2005 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2005 sind als Anlage beigefügt.

Rietberg, den 17.10.2006

NOWAK
Betriebsleiter

Bilanz zum 31.12.2005

Aktiva		31.12.2005	31.12.2004	Passiva		31.12.2005	31.12.2004
		€	€			€	€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	203.282,80	102.182,33		I. Stammkapital	3.000.000,00	3.000.000,00	
II. Sachanlagen				II. Rücklagen			
1. Grundstücke u. Bauten	862.106,10	799.484,67		1. Allgemeine Rücklage	7.933.541,99	7.933.541,99	
2. Abwasserbehandlungsanlagen	5.957.033,82	6.300.945,04		2. Zweckgeb. Rücklage	9.193.833,75	9.193.833,75	
3. Abwasserableitung	28.422.337,27	28.619.618,76		III. Gewinn			
4. Betriebs- u. Gesch.ausst.	446.518,85	33.387,26		Gewinn des Vorjahres	426.119,92	423.880,13	
5. Anlagen im Bau	1.173.111,32	1.118.704,06		Zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	<u>426.119,92</u> 0,00	423.880,13	
				Jahresgewinn	578.684,76	426.119,92	
B. Umlaufvermögen				B. Sonderposten für Zuwendungen	452.261,87	0,00	
I. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	8.037,62	8.387,90		C. Sonderposten nach Gebührenrecht	213.124,19	84.955,33	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				D. Empfangene Ertragszuschüsse			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	214.125,01	175.567,17		Kanalanschlussbeiträge	7.540.327,34	7.324.885,48	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 3.284,40 € (i.V. 12.026,21 €)				E. Rückstellungen	123.100,00	109.350,00	
2. Forderg. an die Stadt	922.629,29	908.411,31		F. Verbindlichkeiten			
3. sonstige Verm.gegenst.	803,96	0,00		1. Verbindlichkeiten gegenüber	8.817.542,00	9.137.455,02	
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 490.701,72 € (i.Vj. 285.760,35 €)			
Summe Aktiva	<u>38.209.986,04</u>	<u>38.066.688,50</u>		2. Verbindl.keiten aus Lieferungen	1.474,18	35.170,36	
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 1.474,18 € (i.Vj. 35.170,36 €)			
				III. Verbindl. gegenüber Stadt	8.896,97	20.648,78	
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 8.896,97 € (i.Vj. 20.648,78 €)			
				IV. sonst. Verbindlichk.	347.198,99	800.727,87	
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 347.198,99 € (i.Vj. 800.727,87 €)			
				Summe Passiva	<u>38.209.986,04</u>	<u>38.066.688,50</u>	

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2005
(01.01. - 31.12.2005)

	€	€	2005 €	2004 €
1. Umsatzerlöse		3.988.337,50		3.682.260,66
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		77.282,96		53.309,59
3. sonstige betriebliche Erträge		<u>328.385,80</u>	4.394.006,26	172.024,50
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	242.297,46			253.191,16
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>855.770,79</u>	1.098.068,25		567.723,24
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	352.608,26			338.947,52
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>101.503,66</u>	454.111,92		105.078,26
davon Altersversorgung				
6. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.420.732,93		1.300.056,03
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>486.140,46</u>	3.459.053,56	459.971,79
davon Zuführung zu Sonderposten:	128.168,86			
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			26.999,68	22.397,87
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>382.665,62</u>	<u>478.584,12</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			579.286,76	426.440,50
11. sonstige Steuern			<u>602,00</u>	<u>320,58</u>
12. Jahresgewinn			<u>578.684,76</u>	<u>426.119,92</u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Bilanzgewinns:

a) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde:

b) auf neue Rechnung vorzutragen:

€
541.717,89
36.966,87

76/2006

Lohnsteuerkarten 2007

Die von der Stadt Rietberg für das Jahr 2007 ausgestellten Lohnsteuerkarten sind zugestellt worden. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, bzw deren Eintragungen auf der Steuerkarte geändert werden sollen, können sich bei der Stadtverwaltung, Rügenstraße 1, Bürgerbüro (Telefon: 05244/986-206) melden.

Für Änderungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes fallen, wie z.B. die eventuelle Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren oder die Eintragung von Freibeträgen für Körperbehinderte, werden Anträge bereitgehalten.

Rentner, die eine Betriebsrente erhalten, werden gebeten, ihre Lohnsteuerkarte bei ihrem früheren Arbeitgeber abzugeben.

Geben Sie bitte nicht benötigte Lohnsteuerkarten – auch aus Vorjahren– an die Stadt Rietberg zurück. Sie sind ein wichtiger Faktor zur Ermittlung des Verteilerschlüssels, nach dem jede Gemeinde den ihr zustehenden Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer erhält.

Jede fehlende Lohnsteuerkarte mindert die Steuereinnahmen der betreffenden Wohnsitzgemeinde und wirkt sich damit zum Nachteil aller Einwohner aus.

77/2006

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
75. Änderung zur Darstellung einer
Wohnbaufläche, einer Fläche für den
überörtlichen Verkehr sowie einer öffentlichen
Grünfläche im Ortsteil Neuenkirchen
hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §
3 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 24.02.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg ein 75. Änderungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren soll die im beigelegten Lageplan kenntlich gemachte Fläche als Wohnbaufläche, als Fläche für den überörtlichen Verkehr sowie als öffentliche Grünfläche neu dargestellt werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 30.10.2006

KUPER
Bürgermeister

Mit der vorliegenden Planung soll nunmehr – im Rahmen der geplanten Verkehrsverbindung zwischen „Markenstraße“ und „Neuenkirchener Straße“ – die bestehende Lücke zwischen den angrenzenden, weitgehend bebauten Flächen geschlossen werden. Die Stadt Rietberg hat im Jahr 2005 ein Rahmenkonzept zur Entwicklung dieses Bereiches in Auftrag gegeben, hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3
Abs. 1 BauGB**

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 06.11.2006 bis einschl. 06.12.2006 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich wird über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit gegeben, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 30.10.2006

KUPER
Bürgermeister



Stadt Rietberg, OT Neuenkirchen: 75. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB): i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert d. Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818); m.W.v. 01.07.2005
 Bauzonenverordnung (BauZVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486)
 Flursicherungsverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)
 Landesbauordnung (Bauo NRW) i.d. z.Zt. geltenden Fassung
 Landesverordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung
 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verfahrensweg:
 Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB
 Die FNP-Änderung ist gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom aufgestellt worden.
 Rietberg, den Im Auftrag des Rates der Stadt
 Bürgermeister: Ratmitglied
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
 gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde durchgeführt
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB am angesprochen.
 Rietberg, den Bürgermeister

Zeichenerklärung:
 Darstellungen alt: Fläche für den Gemeinbedarf
 Darstellungen neu: Wohnbaufläche

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB
 Nach Beschlussfassung vom hat die FNP-Änderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom bei öffentlich ausliegen.
 Rietberg, den Bürgermeister

Darstellungen alt: Fläche für die Landwirtschaft

Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung
 Die FNP-Änderung wurde am von Rat der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung gebilligt.
 Rietberg, den Im Auftrag des Rates der Stadt
 Bürgermeister: Ratmitglied

Darstellung neu: Wohnbaufläche

Genehmigung gemäß § 6 BauGB
 Diese FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Verfügung vom AZ
 Detmold, den
 Bezirksregierung Detmold, im Auftrag:

Darstellung neu: Wohnbaufläche

Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgreicher Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den Bürgermeister

Fläche für den öffentlichen Verkehr

Genehmigung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgreicher Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den Bürgermeister

Wohnbaufläche

Genehmigung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgreicher Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den Bürgermeister

öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: extensive Sachanlage

Genehmigung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgreicher Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den Bürgermeister

Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Genehmigung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgreicher Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den Bürgermeister

Nachrichtliche Übernahme: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Genehmigung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgreicher Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den Bürgermeister

Kartengrundlage: Auszug aus der Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes, Stand: Februar 2006;

Genehmigung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgreicher Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den Bürgermeister

maßgeblich sind außerhalb des Geltungsbereichs dieser FNP-Änderung alleine das Originalplanwerk bzw. die jeweils wirksamen FNP-Änderungen.

Genehmigung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgreicher Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den Bürgermeister

Maßstab: 1:10.000

Genehmigung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgreicher Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den Bürgermeister

**In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung:
 Büro für Stadtplanung und Kommunalkonzeption
 -A. Nagelmann und J. Fischer
 Belfer Straße 38, 33178 Rietberg
 052/2006**

Genehmigung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgreicher Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den Bürgermeister

78/2006

Bebauungsplan Nr. 285 "Markenstraße" im Ortsteil Neuenkirchen

**hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 24.02.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 285 "Markenstraße" im Ortsteil Neuenkirchen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 30.10.2006

KUPER
Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf verfolgt das Ziel, mittelfristig weitere Wohnbauflächen südlich des vorhandenen „Birkenpättchens“ im Ortsteil Neuenkirchen zur Verfügung zu stellen. Zur Durchführung der LGS im Jahr 2008 soll jedoch zunächst eine temporäre Stellplatzanlage planungsrechtlich abgesichert werden. Darüber hinaus ist die Anlegung einer Verbindungstrasse zwischen der „Konrad-Adenauer-Straße“ und der „Neuenkirchener Straße“ (K 09) als Entlastung der „Markenstraße“, vom Schwerlastverkehr vorgesehen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan Nr. 285 "Markenstraße" im Ortsteil Neuenkirchen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 06.11.2006 bis einschl. 06.12.2006 besteht während der Dienststunden

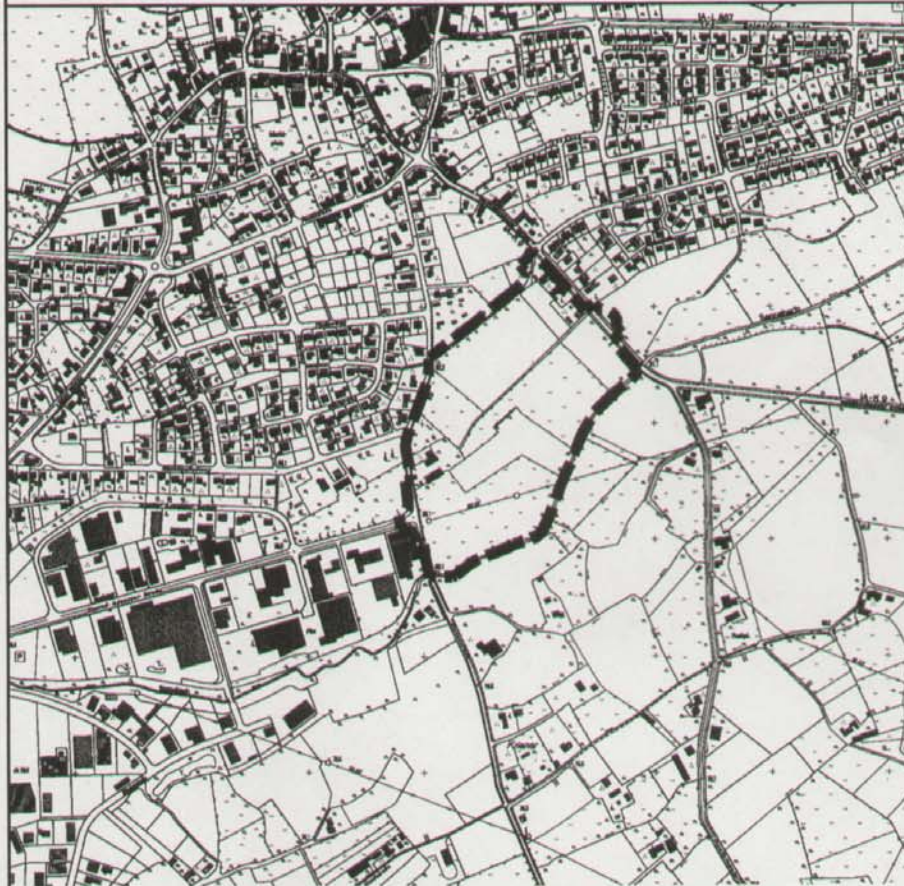
- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 30.10.2006

KUPER
Bürgermeister

**STADT RIETBERG, OT NEUENKIRCHEN:
BEBAUUNGSPLAN NR. 285
„MARKENSTRASSE“**



Gemarkung Neuenkirchen, Flur 25

Übersichtskarte: M 1:10.000

0 50 100 m

Katasterkarte im Maßstab: 1:1.000

Planformat: 160 x 86 cm



Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
- R. Nagelmann und D. Tischmann -
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242/5509-0, Fax. 05242/5509-29

Planungsstand:
Vorentwurf Mai 2006
Bearbeitet: Na, Be
Gezeichnet: Pr

Stand: 26.05.2006 285-Vorentwurf

79/2006

**17. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am
09.11.2006, 18.00 Uhr**

hier: Einladung und Tagesordnung

Am Donnerstag, dem 09.11.2006 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Finanzangelegenheiten
- 4.1 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2007 mit Anlagen sowie des Investitionsprogramms für die Jahre 2006 bis 2010
- 4.2 Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 82 GO a.F.
5. Änderung der Satzung des Wapel-Wasserverbandes

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen
- 2.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass von Steuern und sonstigen Abgaben
- 2.2 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Steuern und sonstigen Abgaben
3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung Deckenüberzüge auf Wirtschaftswegen im Stadtgebiet Rietberg 2006
4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung Neubau eines Radweges entlang der Westerwieher Straße (L 836) vom Gallenweg bis zur „alten Bahntrasse“ im Rietberger Stadtteil Westerwiehe
5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung Ökologische Durchgängigkeit „Markgraben / Ems“ – Erweiterungsabschnitt „Göllners Wiese“ im Ortsteil Rietberg
6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung Entwässerung Parkplatz Göllners Wiese an der Rathausstraße
7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung Neubau eines Radweges und Bau einer Querungshilfe am Torfweg
8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung Kanalschließung der Musterhäuser an der Westerwieher Straße
9. Grundstücksangelegenheiten

KUPER
Bürgermeister